

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 11. September 2023
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

M 923 Motion Stutz Hans und Mit. über die Einsetzung ausserordentlicher ausserkantonaler Strafverfolgungsbehörden / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.
Anja Meier beantragt Erheblicherklärung als Postulat.
Hans Stutz ist nicht mehr im Rat vertreten. Die Motion wurde von Samuel Zbinden übernommen. Samuel Zbinden hält an der Motion fest.

Samuel Zbinden: Die Regierung geht richtig in der Annahme, unter Magistratspersonen seien die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber oder die Staatschreiberin sowie die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes zu verstehen. Sie alle stehen Kraft ihres Amtes im nahen Austausch mit der Staatsanwaltschaft. Dieser regelmässige und nahe Austausch erweckt bei vielen Einwohnerinnen und Einwohnern bereits den Anschein von Befangenheit. Staatspolitisch unbestritten ist jedoch der Grundsatz, dass jeder Anschein von Befangenheit zu vermeiden ist. So sieht es denn auch die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK). Sie schreibt: «Es kann notwendig sein, dass ein Verfahren durch eine oder einen unabhängigen ausserkantonalen Staatsanwalt geführt werden muss, dies um jeglichen Anschein der Befangenheit auszuschliessen.» Sie führt auch eine Liste, um bei Bedarf geeignete Personen vorzuschlagen. Die regierungsrätliche Stellungnahme überzeugt also nicht. Sie behauptet ohne weitere Begründung – offenbar in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richtern –, die bisherige Regelung habe sich bewährt. Nur, aus welchen Gründen hat sie sich denn bewährt? Das zeigt die Stellungnahme nicht auf. Auch hat die bisherige Praxis zu einiger Kritik geführt, so bei der Strafanzeige gegen einen ehemaligen Regierungsrat und so auch beim Verfahren gegen einen Regierungsrat eines anderen Kantons, das erst nach massivem medialem und politischem Druck durch ausserkantonale Staatsanwälte untersucht wurde. Rechtsexpertinnen und -experten attestierten dem Kanton Luzern damals ein Gesetzgebungsdefizit. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Anja Meier: Das Anliegen der Motion ist sehr berechtigt und eine Frage der Good Governance unseres Kantons. Um Interessenkonflikte und den Anschein von Befangenheit zu verhindern, sollen Strafuntersuchungen gegen Kantonsratsmitglieder, Magistratspersonen und Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft in jedem Fall von ausserordentlichen ausserkantonalen Strafuntersuchungsbehörden durchgeführt werden. Aktuell sind ausserkantonale Untersuchungen zwar möglich, sie basieren aber nicht auf einem Automatismus, sondern müssen zuerst durch den Oberstaatsanwalt beantragt und vom

Kantonsgericht bewilligt werden. De facto heisst das, dass sie die Ausnahme bleiben oder erst mitunter auf Druck der Öffentlichkeit erfolgen. Wenn die Luzerner Staatsanwaltschaft gleichzeitig Ermittlungen gegen ihre eigenen Mitglieder oder gegen Magistratspersonen oder Kantonsratsmitglieder durchführt, könnten potenzielle Interessenkonflikte auftreten. Das muss nicht zwingend der Fall sein, aber bereits der Anschein, das Potenzial oder die Möglichkeit einer Befangenheit schadet unserer Justiz. Wenn Bürgerinnen und Bürger sehen, dass mögliche Verfehlungen von staatlichen Institutionen von einer neutralen, unabhängigen Instanz untersucht werden, steigt das Vertrauen in den Rechtsprozess. Durch unabhängige Ermittlungen, etwa durch ausserkantonale Strafverfolgungsbehörden, werden die Transparenz und die Glaubwürdigkeit der Luzerner Justiz gestärkt. Wie gehen wir dieses Gesetzgebungsdefizit am besten an? Die SP-Fraktion ist der Ansicht, dass Vorsorge besser ist als Nachsorge. Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme ausführt, stellen sich mit der vorgeschlagenen Formulierung der Motion auch gewisse Fragen. So soll es aus unserer Sicht weiterhin möglich sein, dass eindeutig querulatorische und aussichtslose Anzeigen, mit denen der erwähnte Personenkreis nicht selten konfrontiert ist, einfach und rasch auf eine verhältnismässige Art und Weise erledigt werden können. Aus diesem Grund beantragen wir die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Schauen wir über die Kantonsgrenze hinaus, sind gesetzliche Bestimmungen und bestimmte Automatismen gang und gäbe, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung. So finden sich nicht wenige Kantone, in denen die Gesetze vorsehen, dass beispielsweise bei Untersuchungen der Staatsanwaltschaft auch ausserkantonale Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Durch die Erheblicherklärung als Postulat soll Luzern mit Blick auf die anderen Kantone prüfen, welche gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung des Anscheins von Befangenheit existieren und welche auf Luzern adaptierbar wären. So könnten auch die in der regierungsrätlichen Stellungnahme anerkannten Herausforderungen der vorliegenden Formulierung adressiert werden. Das Anliegen ist für den Luzerner Rechtsstaat und den guten Ruf unserer Staatsanwaltschaft zu wichtig, um es mit einer Ablehnung zu erledigen.

Martin Wicki: Bei der Behandlung von Strafverfahren kann es durchaus zu Ausstandsgründen kommen. Mögliche Ausstandsgründe hat die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen zu beachten. Die Staatsanwaltschaft unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Kantonsgericht, welches im Rahmen der Rechtsmittelkontrolle die Möglichkeit der Beschwerde hat. Der Kantonsrat nimmt mit der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) die Oberaufsicht wahr. Eine unabhängige Staatsanwaltschaft muss, wie es der Rechtsstaat vorsieht, in der Lage sein, auch sogenannte politisch brisante Untersuchungen zu führen. Dies stellt kaum jemand infrage. Bei Befangenheit oder bei politisch brisanten Themen besteht die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau mit einem Fall zu beauftragen. Es ist also kein Handlungsbedarf erkennbar. Deshalb lehnt die SVP-Fraktion die Motion wegen Erfüllung ab.

Inge Lichtsteiner-Achermann: Der Motionär verlangt eine Verfahrensänderung bei Strafuntersuchungen gegen kantonale Magistratspersonen. Die Zuständigkeit für die Normen im Straf- und Strafprozessrecht werden in der Bundesverfassung (BV) klar geregelt. Dies ist Sache des Bundes, der Kanton hingegen ist für diese Regelung nicht zuständig, jedoch für die Organisation der Justizbehörden, die Rechtsprechung sowie den Straf- und Massnahmenvollzug. Die Mitte-Fraktion findet, dass die Ausstandsgründe und das entsprechende Entscheidungsverfahren im kantonalen Justizgesetz genügend geregelt und beschrieben sind. Für uns sind die in der Antwort der Gerichte und der Staatsanwaltschaft beschriebenen Verfahren bei Beschlussunfähigkeiten durch Ausstand oder andere Gründe schlüssig und genügend. Zudem werden Fälle bei Anschein von Befangenheit umverteilt, und

jeder Richter und jede Richterin oder jeder Staatsanwalt und jede Staatsanwältin haben von sich aus das Recht, einen Fall bei Befangenheit abzulehnen oder weiterzugeben. Die Praxis hat sich bewährt und wird in sämtlichen Kantonen angewendet. Der Einsatz einer ausserkantonalen ausserordentlichen Strafverfolgungsbehörde würde grosse Kostenfolgen auslösen, und vor allem müsste eine entsprechende Behörde gefunden werden, die solche Fälle übernimmt. Ich gehe davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben wie jene im Kanton Luzern und nicht zusätzliche Arbeit in unserem Kanton suchen. Die heutige Regelung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ist für uns schlüssig und würde im Ausnahmefall die Einsetzung einer ausserkantonalen Untersuchungsbehörde bereits zulassen. Unser Rat hat schlussendlich auch die Aufgabe, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu wählen. Es liegt an uns allen, genau hinzusehen und kompetente, integre Personen aus allen Parteien vorzuschlagen und zu wählen. Wir brauchen kein weiteres Gesetz, das nicht praktikabel ist und keinen Mehrwert bringt und nur Kosten verursacht. Die Mitte-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion als auch als Postulat geschlossen ab.

Ursula Berset: Die GLP-Fraktion folgt der Argumentation der Regierung, auch wenn wir grosse Sympathien für Vorstösse hegen, die mehr Transparenz und Rechtsgleichheit versprechen. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf, die geltenden Regelungen anzupassen. Sie erscheinen uns im Regelfall effizient und ermöglichen bei besonderen, politisch heiklen Fällen trotzdem die Einsetzung von ausserkantonalen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Ob die Staatsanwaltschaft über genügend Sensibilität verfügt, um die besonders heiklen Fälle als solche zu erkennen, muss das Kantonsgericht im Rahmen seiner fachlichen Aufsicht oder im Einzelfall auf Beschwerde hin überprüfen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt dabei die Dienstaufsicht aus, zusätzlich kann der Kantonsrat seinerseits über die AKK eingreifen, falls das gewählte Verfahren aus politischer Sicht nicht sachgerecht erscheint. Die GLP-Fraktion sieht keinen weiteren Handlungsbedarf und lehnt die Motion deshalb ab.

Philipp Bucher: Der Motionär verlangt, dass bei Strafuntersuchungen gegen Magistratspersonen, Mitglieder des Kantonsrates sowie Mitarbeitende der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft in jedem Fall ausserkantonale Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz kommen. Unter anderem bezieht sich der Motionär auf eine Untersuchung gegen den ehemaligen Regierungsrat Paul Winiker. Die Regierung zeigt in ihrer Stellungnahme ausführlich auf, wie die Zuständigkeiten gemäss Strafprozessordnung (StPO) geregelt sind. Zudem hat unser Rat im kantonalen Justizgesetz definiert, unter welchen Voraussetzungen ein solches Verfahren an ein anderes erstinstanzliches Gericht übertragen werden kann. Einen Automatismus, wie in der Motion vorgeschlagen, erachten wir nicht als zielführend. Zudem sind die Ausstandsgründe, wie sie in der StPO geregelt sind, als höherstufiges Recht zu betrachten und anzuwenden. Es ist richtig, dass medialer Druck nicht als Grund für eine solche Verfahrensübertragung ausreicht. Alles in allem enthält das kantonale Justizgesetz sowohl für die Gerichte als auch für die Staatsanwaltschaft klare Regeln. Folglich besteht hier kein weiterer Gesetzgebungsbedarf. Deshalb lehnt die FDP-Fraktion die Motion einstimmig ab.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Die Problematik dieser Motion wurde mehrfach erwähnt, sie verlangt einen Automatismus. Es ist also egal, wofür es geht, man müsste automatisch einen anderen Kanton mit der Leitung der Untersuchung beauftragen. Es ist fraglich, ob ein solcher Automatismus überhaupt eingeführt werden könnte, da das eidgenössische Prozessrecht eine abschliessende Ordnung über den Ausstand trifft. Der Kanton Aargau wurde als Beispiel mit einer solchen Regelung genannt. Das ist aber nicht ganz korrekt. Der Kanton Aargau

verwendet eine Formulierung, welche die genannten Personen, die Magistratspersonen oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte explizit benennt. Es ist zudem eine Kannformulierung, dass nämlich der Regierungsrat ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen kann, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Gerichtes oder der Bezirksgerichte vorliegt oder ein Verdacht auf strafbare Handlungen. Wir kennen im Justizgesetz ebenfalls eine Kannformulierung. Deshalb sehen wir es nicht als erwiesen an, hier weiter gesetzgeberisch tätig zu werden. Wir lehnen auch die Erheblicherklärung als Postulat ab. Bei einem Vorfall besteht die Möglichkeit, dass das Kantonsgericht ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berufen kann. Es sind also bereits Möglichkeiten vorhanden. Die Regierung sieht deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf. Im Namen der Regierung bitte ich Sie, sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat abzulehnen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Motion mit 91 zu 8 Stimmen vor. In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat die Motion mit 79 zu 23 Stimmen ab.